
Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Tattoos sind kein Grund für Misstrauen – Bekleidungsvorschriften für Polizei und Ordnungsamt ins 21. Jahrhundert holen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert:

1. die Polizeidienstvorschrift 350 BE dahingehend zu ändern, dass der Passus zum generellen Verbot von Tätowierungen an den Händen, an den Waden, am Kopf und am Hals gestrichen wird. Tätowierungen bleiben insoweit ein Ausschlusskriterium für den Polizeiberuf, sofern diese keine Gewähr für die Verfassungstreue vermuten lassen, politische Inhalte zu erkennen sind oder dem Anspruch einer modernen und bürger*innennahen Hauptstadtpolizei zuwiderlaufen.
2. bei der Neufassung der Verwaltungsvorschriften über die Dienstkleidung und die Ausstattung der Dienstkräfte der bezirklichen Ordnungsämter Ziffer 9 Satz 7 zu streichen. Sichtbare Tätowierungen dürfen kein pauschaler Versagungsgrund für die Einstellung sein. Davon ausgenommen bleiben Tätowierungen, die keine Gewähr für die Verfassungstreue vermuten lassen oder wenn politischen Inhalte zu erkennen sind. die Dienstvorschriften zur Dienstkleiderordnung auf unzeitgemäße Regelungen zu untersuchen und diese anzupassen oder abzuschaffen, wie beispielsweise die Pflicht zum Tragen einer dienstlichen Kopfbedeckung, sofern diese nicht einsatzrelevant ist.

Dem Abgeordnetenhaus ist zum 31. Oktober 2026 zu berichten.

Begründung

Die Frage, ob (Polizei-)Beamt*innen in Deutschland tätowiert sein dürfen, beschäftigt seit einigen Jahren immer wieder die Justiz aufgrund von Klagen von abgelehnten

Bewerber*innen. Jüngst hat das Verwaltungsgericht Berlin im Eilverfahren entschieden, dass sichtbare Tätowierungen auf beiden Handrücken die Zulassung zum Vorbereitungsdienst der Polizei nicht hindern, wenn die Tattoos nicht über das übliche Maß hinausgingen und wegen ihrer besonders individualisierenden Art entsprechend nicht geeignet seien, die amtliche Funktion der Beamtin oder des Beamten in den Hintergrund zu drängen (Beschluss der 26. Kammer vom 27. Februar 2025, VG 26 L 288/24, Pressemitteilung vom 03.03.2025).

Obgleich der Senat das Gerichtsurteil anerkennt und angibt, der Rechtsauffassung „auch über den streitgegenständlichen Einzelfall hinaus Berücksichtigung finden“ zu lassen, gelten nach wie vor die PDV 350 (BE) für Polizeidienstkräfte und die Verwaltungsvorschriften über die Dienstkleidung und die Ausstattung der Dienstkräfte der bezirklichen Ordnungsämter für Mitarbeiter*innen des Ordnungsamts.

Die Verwaltungsvorschriften über die Dienstkleidung und die Ausstattung der Dienstkräfte der bezirklichen Ordnungsämter legen in Nr. 9 Satz 7 fest, dass auf sichtbare getragene Tätowierungen verzichtet werden soll. Mit Normieren einer Soll-Vorschrift ist das Verbot des Tragens von Tätowierungen der Regelfall. Insoweit ist die Verwaltungsvorschrift nicht mehr mit der Realität unserer Gesellschaft vereinbar, in der z. B. persönliche Inschriften oder allgemein künstlerisch gehaltene Tätowierungen akzeptiert werden und somit nicht imstande sind, die Wahrnehmung von Beamt*innen zu beeinträchtigen.

Es ist darüber hinaus nicht ersichtlich, aus welchem Grund die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts zwar künftig für die Polizeidienstkräfte gelten soll, nicht aber für die Mitarbeiter*innen des Ordnungsamts. Für diese gelten bisher sogar noch strengere Regelungen als für die Beschäftigten bei der Polizei. Tatsächlich können und sollen auch weiterhin sichtbare Tattoos einer Einstellung nur entgegenstehen, wenn die Tattoos über das übliche in der Öffentlichkeit alltäglich gewordene Maß hinausgingen und wegen ihrer besonders individualisierenden Art geeignet sind, die amtliche Funktion der Beamtin oder des Beamten in den Hintergrund zu drängen.

Eine Untersagung darf nicht aufgrund der Tätowierung als solcher, sondern allein aus (bestimmten und hinreichend gewichtigen) Gründen in Betracht kommen, die den Sinngehalt, d. h. den verbalen Inhalt und die Bedeutung der Symbolik, der Tätowierung betreffen. Selbstredend weiterhin verboten sind daher Tätowierungen, welche strafrechtliche Tatbestände erfüllen oder mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind, weil sie verfassungsfeindliche, gewaltverherrlichende und diskriminierende Motive beinhalten und somit mit der Beschäftigung im öffentlichen Dienst nicht vereinbar sind.

Berlin, den 30. Juni 2026

Jarasch Graf Franco
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen